

Satzung der Deutsch-Türkischen Gemeinde Öhringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkische Gemeinde Öhringen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**
- 2. Sitz des Vereins ist Öhringen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Haus der Jugend, Untere Torstrasse 23.**
- 3. Der Verein ist Mitglied im Dachverband Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V.**

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein arbeitet frei und unabhängig.**
- 2. Der Verein setzt sich für ein friedliches und solidarisches Miteinander aller Bevölkerungsteile in Öhringen ein.**
- 3. Insbesondere gilt der Einsatz für die Verständigung zwischen Menschen türkischer Herkunft und allen in Deutschland lebenden Menschen.**
- 4. Der Verein setzt sich für eine bessere Bildung und Ausbildung aller Menschen, insbesondere der Migranten ein.**
- 5. Die Förderung der Toleranz aller Bevölkerungsschichten ist ein besonderes Anliegen des Vereins.**
- 6. Um diese Ziele zu erreichen,**
 - a. organisiert der Verein Veranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen und Seminare***
 - b. nimmt an migration- und ausländerpolitischen Veranstaltungen teil und ist Mitglied im Arbeitskreis Integration der Stadt Öhringen***
 - c. unterstützt das Bemühen, das Bildungsniveau zu verbessern und sucht die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen.***

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2011.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.**
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet**
 - a. mit dem Tod des Mitglieds**
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig**
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein**
- 4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.**

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.**
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.**
- 3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:**
 - a. Führung des Vereins im Sinne des BGB**
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung entsprechend den Zielen des Vereins**
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung**

- d. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - e. Aufnahme von Mitgliedern*
 - f. Führen der Kassengeschäfte und Aufstellung von Jahresplan und Haushaltsplan*
 - g. Schriftführung des Vereins*
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit 50 Prozent Anwesenheit der Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Ein Umlaufbeschluss ist möglich, wenn sich kein Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls ergibt.
 5. Die Rechtsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Verträge sind durch 2 Vertreter des Vereins zu unterzeichnen. Rechnungen sind durch den Vorsitzenden und dem Kassenwart gegenzuzeichnen. Beide Vorsitzende und der Kassenwart vertreten sich gerichtlich und außergerichtlich gegenseitig, wobei die Rangfolge entsprechend durch § 7/1 festgelegt ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 20 Prozent der Mitglieder gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung*
 - b. Genehmigung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr*
 - c. Einbringung von Vorschlägen zu den Vereinsaktivitäten*
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages*
 - e. Bestellen von 2 Kassenprüfern*
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung*
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand*
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den AK ausländische Mitbürger.

Öhringen, den 11.12.2011